



Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 59817 Arnsberg

Per Postzustellungsurkunde

Mark-E Aktiengesellschaft

Vertreten durch Herrn Dr. Bohrer

Platz der Impulse 1

58093 Hagen

Datum: 09. Februar 2026

Seite 1 von 7

Aktenzeichen:

900-0080266-0001/BÜ-0005

bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:

Tobias Eßmajor

Tobias.essmajor@bra.nrw.de

Telefon: 02931/82-2674

Fax: 02931/82-0

Immissionsschutz

Nachträgliche Anordnung gemäß § 17 Abs. 2 S. 1 BImSchG in Verbindung mit § 24 Abs. 1 der 17. BImSchV zur Biomasseverstromungsanlage Hagen-Kabel, Hohensyburgstraße 23, 58099 Hagen

Dienstgebäude:

Hansastraße 19

59821 Arnsberg

Ihr Antrag gemäß § 24 Abs. 1 der 17. BImSchV vom 12.11.2025 hinsichtlich der Einhaltung des Jahresmittelwerts für NO_x (Ausnahmeregelung)

Hauptsitz / Lieferadresse:

Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg

Anlage: Gebührenbeiblatt

Telefon: 02931 82-0

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Dr. Bohrer,

poststelle@bra.nrw.de

www.bra.nrw.de

auf Ihren Antrag vom 12.11.2025, eingegangen bei der Bezirksregierung Arnsberg am 12.11.2025, erteile ich für den Betrieb der Biomasseverstromungsanlage am Standort Hohensyburgstraße 23 in 58099 Hagen folgende

Servicezeiten:

Mo-Do 08:30 – 12:00 Uhr

13:30 – 16:00 Uhr

Fr 08:30 – 14:00 Uhr

Landeshauptkasse NRW

bei der Helaba:

IBAN:

DE59 3005 0000 0001 6835 15

BIC: WELADED

Ausnahmegenehmigung

Umsatzsteuer ID:

DE123878675

I. Entscheidung

Gemäß § 24 Abs. 1 der Siebzehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen - 17.BImSchV) lasse ich abweichend von den für Altanlagen ab dem 04.12.2025 geltendem Jahres-Emissionsgrenzwert für Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als **Stickstoffdioxid** folgende Emissionsbegrenzung zu:

Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten finden Sie auf der folgenden Internetseite:

<https://www.bra.nrw.de/themen/d/datenschutz/>

Jahresmittel:

130 mg/m³



Hinweis:

Alle weiteren Regelungen der 17. BImSchV, insbesondere zum Bezugssauerstoffgehalt und zur kontinuierlichen Messung, bleiben unberührt.

II. Nebenbestimmungen:

1. Die Ausnahmegenehmigung steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.
2. Diese Ausnahmegenehmigung oder eine Kopie ist an der Betriebsstätte oder in der zugehörigen Verwaltung auf dem Betriebsgelände jederzeit bereitzuhalten und der zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen.
3. Der Bezirksregierung Arnsberg – Dezernat 53B ist spätestens bis zum 15.01. eines jeden Jahres für das zurückliegende Jahr eine Auswertung der kontinuierlichen Emissionsdaten in Form einer Jahresklassierung der Klassenverteilung, Stand 31.12. zu übersenden.
4. Die unter I. festgelegte Entscheidung ist bis zum 01.01.2031 befristet.

Hinweis:

- Alle weiteren Regelungen der 17. BImSchV, insbesondere zum Bezugssauerstoffgehalt und zur kontinuierlichen Messung, bleiben unberührt.

III. Gründe:

Die Mark-E Aktiengesellschaft betreibt am Standort Hohensyburgstraße 23 in 58099 Hagen eine Biomasseverstromungsanlage mit einer Feuerungswärmeleistung von 86 MW und 20 MW_{el}.

Die Anlage gehört zu den unter Nr. 1.1 (G/E) des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440) genannten Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von Brennstoffen in einer Verbrennungseinrichtung (wie Kraftwerk, Heizkraftwerk, Heizwerk,



Gasturbinenanlage, Verbrennungsmotoranlage, sonstige Feuerungsanlage), einschließlich zugehöriger Dampfkessel, mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 Megawatt oder mehr.

Da neben der Verbrennung von naturbelassenem Holz auch die Verbrennung von Altholz der Kategorien A I bis A IV gemäß Altholzverordnung möglich ist, gehört das Biomassekraftwerk gleichzeitig zu den unter Nr. 8.1.1.1 (G/E) des Anhangs zur 4. BImSchV genannten Anlagen zur Beseitigung oder Verwertung fester, flüssiger oder in Behältern gefasster gasförmiger Abfälle, Deponiegas oder anderer gasförmiger Stoffe mit brennbaren Bestandteilen durch thermische Verfahren - hier: der Verbrennung – mit einer Durchsatzkapazität von 10 Tonnen gefährlicher Abfälle oder mehr je Tag und fällt hinsichtlich der immissionschutzrechtlichen Anforderungen unter den Geltungsbereich der Verordnung über die Verbrennung und der Mitverbrennung von Abfällen - 17. BImSchV.

Ab dem 04.12.2025 gelten für Ihre bestehende Anlage nach der 17. BImSchV vom 13.02.2024 neue Anforderungen. Dies betrifft u. a. den Jahres-Emissionsgrenzwert für Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 der 17. BImSchV.

Die Auswertung der kontinuierlichen Emissionsmessungen zeigt jedoch, dass der Jahres-Emissionsgrenzwert von 100 mg/m^3 nicht sicher eingehalten werden kann, vor allem, da der einzuhaltende Tages-Emissionsgrenzwert 150 mg/m^3 beträgt.

Mit Schreiben vom 12.11.2025 beantragen Sie gemäß § 24 Abs. 1 der 17. BImSchV eine Ausnahmegenehmigung mit dem Ziel, das Biomasseverstromungsanlage in Hagen mit einem Jahres-Emissionsgrenzwert für NO_x von 130 mg/m^3 weiter betreiben zu können.

Nach § 24 Abs. 1 der 17. BImSchV kann die zuständige Behörde auf Antrag des Betreibers Ausnahmen von Vorschriften dieser Verordnung zulassen, soweit unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalls

1. einzelne Anforderungen der Verordnung nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erfüllbar sind,
2. im Übrigen die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung angewandt werden,
3. die Ableitungshöhe nach der TA Luft auch für den als Ausnahme zugelassenen Emissionsgrenzwert ausgelegt ist, es sei denn, auch insoweit liegen die Voraussetzungen der Nr. 1 vor, und
4. die Anforderungen folgender Richtlinien eingehalten werden:
 - a) Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des



Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien (ABl. L 312 vom 22.11.2008, S. 3, L 127 vom 26.05.2009, S. 24) (Abfallrahmenrichtlinie),

- b) Richtlinie 96/59/EG des Rates vom 16. September 1996 über die Beseitigung polychlorierter Biphenyle und polychlorierter Terphenyle (PCB/PCT) (ABl. L 243 vom 24.09.1996, S. 31), die durch die Verordnung (EG) Nr. 596/2009 (ABl. L 188 vom 18.07.2009, S. 14) geändert worden ist, und
- c) Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (Neufassung) (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17).

Die zuständige Behörde kann für Anlagen, die Art. 4 der Industrieemissionsrichtlinie 2010/75/EU (IE-RL) unterliegen, gemäß Art. 15 Abs. 5 der IE-RL in besonderen Fällen abweichend von Art. 15 Abs. 3 der IE-RL weniger strenge Emissionsgrenzwerte zulassen. Die IE-RL kennt allerdings keine Jahresmittelwerte, sodass eine Ausnahme gemäß der IE-RL nicht erforderlich ist. Der NO_x-Tagesmittelwert der 17. BImSchV für bestehende Anlagen von 150 mg/m³ liegt deutlich unterhalb der 200 mg/m³ der IE-RL und wird durch das Biomasseverstromungsanlage in Hagen eingehalten.

Insgesamt wird in Ihrer Begründung des Antrags plausibel dargestellt, dass die Voraussetzungen zu den Ziffern 1 bis 4 für die Erteilung dieser Ausnahmegenehmigung erfüllt werden.

Aus Ihrer Begründung geht hervor, dass aufgrund der Anlagentechnik und –fahrweise der Biomasseverstromungsanlage in Hagen der vorgegebene Jahresmittelwert für NO_x von 100 mg/m³ nicht eingehalten werden kann. Weitere, möglicherweise geeignete Verfahren zur Verringerung der Stickstoffoxidemissionen, wie etwa der Einbau einer SCR-Anlage, sind mit einem erheblichen Mehraufwand verbunden.

Gemäß Ihrem Antrag wurde ein NO_x-Jahresmittelwert von 130 mg/m³ festgelegt, welcher deutlich unter dem Tagesmittelwert in der aktuell geltenden Fassung der 17. BImSchV liegt. Damit soll erreicht werden, dass der Massenausstrom aus der Biomasseverstromungsanlage in Hagen trotz des höheren genehmigten Emissionsgrenzwertes so gering wie möglich gehalten wird.

Im Rahmen der Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens wird Ihrem Antrag stattgegeben.



Die erteilte Ausnahmegenehmigung steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG NRW. Demnach darf ein Verwaltungsakt nach pflichtgemäßem Ermessen mit einem Vorbehalt des Widerrufs erlassen werden. Im vorliegenden Fall ist davon auszugehen, dass im Bereich der Abgasbehandlungstechnik sich zukünftig weitere Entwicklungen ergeben werden, die zu einer Neubewertung seitens der Behörde führen können. Durch den Vorbehalt soll sichergestellt werden, dass neue Erkenntnisse und Techniken unverzüglich umgesetzt werden, wenn diese zu Verfügung stehen.

Gemäß § 17 Abs. 1b i. V. m. Abs. 1a Satz 1 bis 3 BImSchG und § 10 Abs. 3 und 4 BImSchG sind die Informationen über die Zulassung von Ausnahmen einschließlich der Begründung der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, verbunden mit der Möglichkeit, Einwendungen zu erheben. Einwendungsbefugt sind nach § 17 Abs. 1b i. V. m. Abs. 1a Satz 3 BImSchG Personen, deren belange durch den Erlass der Anordnung betroffen sind sowie Vereinigungen, welche die Anforderungen von § 3 Abs. 1 oder § 2 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes erfüllen.

Ein Entwurf dieser Ausnahmegenehmigung samt der eingereichten Antragsunterlagen wurde der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Dies geschah in der Zeit vom 29.11.2025 bis einschließlich 29.12.2025 auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg.

Einwendungen wurden nicht erhoben.

Die Gründe für die hier gewährte Zulassung der Ausnahme sind gemäß § 24 Abs. 1 der 17. BImSchV von der zuständigen Behörde zu dokumentieren, was in den vorangegangenen Ausführungen erfolgt ist. Darüber hinaus sind diese Informationen der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Dies geschieht durch Bekanntgabe auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg.

Meine Zuständigkeit ergibt sich aus § 2 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU).

IV. Kostenentscheidung:

Die Kosten des Verfahrens sind von der Antragstellerin zu tragen.

Die Kostenentscheidung beruht auf dem Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NW) i. V. m. der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVwGebO NRW).



Es werden berechnet und festgesetzt:

Seite 6 von 7

Tarifstelle 4.6.3.10.8.2 Zulassung von Ausnahmen von einzelnen Anforderungen der Verordnung nach § 24 der 17. BImSchV, soweit es sich um befristete Ausnahmen von der Einhaltung einzelner Emissionsgrenzwerte handelt

Gebühr: Euro 500 – 5.000

Gemäß § 9 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) sind bei Rahmensätzen

1. der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand, soweit Aufwendungen nicht als Auslagen gesondert berechnet werden
und
2. die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Antragsteller

zu berücksichtigen.

Bei der Ermittlung der Gebühr wird von einem mittleren Verwaltungsaufwand und einer mittleren wirtschaftlichen Bedeutung ausgegangen, sodass ein Anteil von 40% des Gebührenrahmens berücksichtigt wurde. Daher halte ich nach dieser Tarifstelle eine Gebühr in Höhe von

2.300,00 €

(in Worten: zweitausenddreihundert Euro)

für angemessen und verhältnismäßig und wird festgesetzt.

Zahlen Sie bitte den Betrag zu dem im Gebührenbeiblatt angegebenen Termin unter Angabe des Kassenzzeichens auf das Konto der Landeshauptkasse Nordrhein-Westfalen.

V. Rechtsbehelfsbelehrung:

I.

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Oberverwaltungsgericht Münster erheben.



II.

Bei isolierter Anfechtung der Gebührenentscheidung können Sie innerhalb eines Monats Klage beim Verwaltungsgericht Arnsberg erheben.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

VI. Rechtsgrundlagen:

BlmSchG:

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BlmSchG)

17. BlmSchV:

Siebzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen - 17. BlmSchV)

GebG NRW:

Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW)

AVwGebO NRW:

Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVwGebO NRW)

VwVfG NRW

Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen

VwGO:

Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)

ZustVU

Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU)

Im Auftrag

(Eßmajor)

